

**Satzung des  
Fördervereins der Kindertagesstätte St. Ferrutus Bleidenstadt e.V.**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 - Zweck des Vereins</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 - Mitgliedschaft im Verein</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 - Rechte der Mitglieder</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 - Mitgliedsbeiträge</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 - Organe des Vereins</b>	<b>3</b>
<b>§ 9 - Mitgliederversammlung</b>	<b>3</b>
<b>§ 10 - Vorstand</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 - Aufgaben des Vorstands</b>	<b>6</b>
<b>§ 12 - Kassenprüfung</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 - Auflösung des Vereins</b>	<b>7</b>
<b>§ 14 - Gründungsprotokoll</b>	<b>7</b>

## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt die Bezeichnung

### **Förderverein der Kindertagesstätte St. Ferrutius Bleidenstadt e.V.**

und hat seinen Sitz in 65232 Taunusstein-Bleidenstadt, Stiftshof.

Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung. Zu diesem Ziel ist es die Aufgabe des Vereins, die kindliche Entwicklungsförderung im Rahmen der Arbeit der Kindertagesstätte der katholischen Kirchengemeinde St. Ferrutius in Taunusstein ideell und finanziell zu fördern.
2. Eine finanzielle Förderung ist nur für solche Projekte, Aufgaben und Maßnahmen zulässig, die nicht aus dem laufenden Haushalt der Kindertagesstätte verwirklicht werden können.
3. Der Verein erreicht seine satzungsgemäßen Zwecke insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen:
  - Durchführung/Beteiligung von Projekten im Bereich der kindlichen Entwicklungsförderung.
  - Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen und geeigneten Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen.
  - Beschaffung von Turn- und Sportgeräten, sofern für die Beschaffung dieser Gegenstände keine etatmäßigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.
  - Zusammenarbeit mit öffentlich rechtlichen und/oder gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie Trägern anderer Einrichtungen kindlicher Entwicklungsförderung im Stadtgebiet der Stadt Taunusstein.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 ff. der Abgabenordnung in ihrer derzeit gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der Kindertagesstätte der katholischen Kirchengemeinde St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt verwendet.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwendungsersatz begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 - Mitgliedschaft im Verein**

1. Der Verein ist katholisch und weltanschaulich neutral.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Die Mitgliedschaft steht jedem unabhängig von Religion und Weltanschauung offen.

### **§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muß beim Vorstand des Vereins in Textform beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Der Austritt muß in Textform erklärt werden. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise trotz Abmahnung gegen die Satzung, Ver-

einsordnungen, den Zweck der Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

## **§ 6 - Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.

## **§ 7 - Mitgliedsbeiträge**

Es werden Mitgliederbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Jahresbeitrags.

## **§ 8 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Durchführung von Wahlen
  - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
  - Die Wahl von Kassenprüfern.
  
3. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Budgetansatzes für das laufende Geschäftsjahr
  - Festsetzung des Jahresbeitrags
  - Verschiedenes
  
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen behandelt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
  
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt wird.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem

Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
7. Beschlußfassungen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.  
Beschlüsse über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 10 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
2. Folgende Vorstandsfunktionen sollen besetzt werden:
  - Vorsitzender des Vereins
  - Stellvertretender Vorsitzender des Vereins
  - Schriftführer/Protokollführer des Vereins
  - Schatzmeister des Vereins sowie
  - bis zu 3 Beisitzer

Das Amt eines Beisitzers wird wahrgenommen durch die jeweilige Leiterin/den jeweiligen Leiter der Kindertagesstätte der katholischen Kirchengemeinde St. Ferrutius.

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Ferrutius hat das Recht , aus seiner Mitte ein PGR – Mitglied als Beisitzer in den Vorstand zu entsenden.

Einzelnen Personen können mehrere Vorstandsfunktionen zugeordnet werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt und übt sein Amt über diesen Zeitraum hinaus in jedem Fall bis zur Neuwahl des Vorstands aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Bei Vorstandswahlen ist zunächst der Vorsitzende zu wählen. Nach erfolgter Wahl hat der Vorsitzende die Anzahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Ihm steht bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ein eigenes Vorschlagsrecht zu.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

Abweichend von § 10 Ziffer 1 muß der Vorstand in diesem Fall aus mindestens zwei Personen bestehen. Danach hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Vorstandsmitglied zu wählen.

6. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder vorhanden sind.

### **§ 11 - Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten, jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
3. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und trifft alle für die laufenden Geschäfte erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Innerhalb des Vorstands obliegt die Geschäftsführung des Vereins grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen und protokolliert sie. Entscheidungen innerhalb des Vorstands fallen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit diejenige des 2. Vorsitzenden. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

- 6. Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereins zuständig und verantwortlich. Ihm sind Geschäfte untersagt, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse liegen. Bei der Verwaltung von Vereinsvermögen sind ihm Finanzanlagen oder sonstige Anlagen mit Kursrisiko untersagt.

**§ 12 - Kassenprüfung**

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch zwei Mitglieder. Diese werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In jedem Fall muß gewährleistet sein, dass dieselben Personen nicht gleichzeitig für mehr als ein Jahr hintereinander Kassenprüfer sein können (alternierende Amtsperiode).

**§ 13 - Auflösung des Vereins**

- 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Ferrutius mit der Zweckbindung, das zufallende Vermögen ausschließlich für Zwecke der Kindertagesstätte zu verwenden. Bei Schließung der Kindertagesstätte fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Ferrutius zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit.
- 2. Im Fall der Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

**§ 14 - Gründungsprotokoll**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 7.07.2009 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt.

F. Althoff  
Frank Althoff

P. Schüring  
Kunze Schüring

Anger Schäfer  
Anger Schäfer

Christine Bötzger  
Christine Bötzger

Wend Volk  
Wend Volk

Klaus Spatmann  
Klaus Spatmann

P. Gelsen  
Pina Gelsen

Ulrich Emmmann  
Ulrich Emmmann

Heidem Schibel  
Heidem Schibel